OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652547/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 27. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M S, vertreten durch P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8.8.2022, GZ: BHBRVerk-2021-258635/34, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

Hinweis: Der Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5.4.2022, GZ: BHBRVerk-2021-258635/21, ist bereits in Rechtskraft erwachsen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem Bescheid vom 8.8.2022, GZ: BHBRVerk-2021-258635/34, ihren Mandatsbescheid vom 5.4.2022, BHBRVerk-2021-258635/21, vollinhaltlich bestätigt.

Mit diesem Mandatsbescheid hatte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Herrn M S (im Folgenden: Bf) im gesamten Berechtigungsumfang bis 21.3.2023 befristet und ärztliche Kontrolluntersuchungen (Haarproben auf THC zu bestimmten Terminen) vorgeschrieben. Weiters wurde als Auflage innerhalb des Befristungszeitraumes eine Drogenberatung bei der Beratungsstelle „EGO“ im Ausmaß von 10 Stunden vorgeschrieben. Es wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung vor Ablauf der Befristung unter Abgabe einer Haarprobe auf THC sowie Vorlage der Bestätigung über die Drogenberatung angeordnet.

2. Gegen den Bescheid vom 8.8.2022, mit welchem die Vorstellung abgewiesen und der oa Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt wurde, hat der Bf rechtzeitig eine Beschwerde eingebracht und diese zusammengefasst damit begründet, dass die Voraussetzungen für die Befristung der Lenkberechtigung nicht vorliegen würden. Der Bf konsumiere weder Alkohol noch Cannabis oder sonstige Drogen. Ein weit zurückliegender Konsum würde die Einschränkung der Lenkberechtigung nicht rechtfertigen. Auch die Anordnung der Haarprobe sei gesetzwidrig.

Der seinerzeitige THC-Nachweis sei im Vergleich zu anderen positiven Fällen im niedrigen Bereich gelegen. Bei Körperhaaren handle es sich um einen Teil der menschlichen Körpers und diese seien durch das Recht auf körperliche Unversehrtheit geschützt. Die Anordnung der Haaranalyse sei unverhältnismäßig und verstoße gegen Grundrechte des Bf. Auch die Anordnung der Drogenberatung sei nicht gerechtfertigt, weil der Bf keinerlei Drogen konsumiere.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG die Verhandlung entfällt. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Dem Bf war mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 28.5.2021 die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen, eine Nachschulung bei Suchtmittelproblematik angeordnet sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet worden. Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf am 26.5.2021 einen PKW gelenkt hatte und sich dabei in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe. Er habe die klinische Untersuchung zur Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung verweigert, weshalb ihm die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen sei.

Der Amtsarzt der belangten Behörde kam in seinem Gutachten vom 21.3.2022 zusammengefasst zu dem Schluss, dass dieser für ein Jahr befristet zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist, wobei jedoch Haaranalysen auf THC nach 2, 4 und 6 Monaten und eine Drogenberatung sowie eine Nachuntersuchung in einem Jahr mit einer weiteren Haaranalyse auf THC erforderlich seien. In diesem Gutachten berücksichtigt der Amtsarzt sowohl die Ergebnisse seiner eigenen Untersuchung als auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und mehrere Haaranalysen.

Die belangte Behörde ordnete in weiterer Folge mit Mandatsbescheid vom 5.4.2022 die Befristung der Lenkberechtigung bis 21.3.2023 sowie ärztliche Kontrolluntersuchungen (Haarproben auf THC) zu bestimmten Zeiten an. Weiters wurde eine Drogenberatung bei einer bestimmten Beratungsstelle im Ausmaß von 10 Stunden sowie vor Ablauf der Befristung eine amtsärztliche Nachuntersuchung unter Abgaben einer Haarprobe auf THC angeordnet. Diesen Mandatsbescheid versendete die belangte Behörde im Postweg. Am 9.5.2022 erklärte der Bf persönlich beim zuständigen Bearbeiter der belangten Behörde, dass er den RSa-Brief mit dem Mandatsbescheid am 29.4.2022 in seinem Postkasten vorgefunden habe. Er habe nie eine Übernahmebestätigung unterschrieben und auch keine Verständigung über eine hinterlegte Briefsendung erhalten. Der Bearbeiter der belangten Behörde sicherte ihm zu, die Frage der Zustellung zu klären. Der Bf ersuchte, eine allfällige Neuzustellung an den mittlerweile eingeschalteten Rechtsvertreter durchzuführen. Der Kundenservice der österr. Post AG teilte auf entsprechende Anfrage der belangten Behörde mit Schreiben vom 18.5.2022 mit, dass der Zusteller die ggst. Sendung tatsächlich ohne Einholung einer Unterschrift am 7.4.2022 in den Briefkasten eingeworfen hatte.

Die belangte Behörde hat daraufhin den Mandatsbescheid vom 5.4.2022 – neu datiert mit 23.5.2022, inhaltlich aber völlig gleichlautend – nochmals an den nunmehrigen Rechtsvertreter des Bf gesendet. Gegen diesen Bescheid hat der Rechtsvertreter des Bf am 31.5.2022 eine Vorstellung eingebracht. Die belangte Behörde hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und eine Stellungnahme des Amtsarztes eingeholt, in welcher dieser zusammengefasst die Notwendigkeit der

von ihm vorgeschlagenen Einschränkungen der Lenkberechtigung bestätigt. Daraufhin hat die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 21 ZustG dürfen dem Empfänger zu eigenen Handen zuzustellende Dokumente nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden.

§ 17 Abs. 1 Zustellgesetz lautet:
Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt gemäß § 7 ZustG die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, indem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

§ 6 Zustellgesetz lautet:
Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

Gemäß § 68 Abs.1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

5.2. Das Zustellorgan hat den RSa-Brief mit dem Mandatsbescheid vom 5.4.2022 weder dem Adressaten persönlich ausgehändigt noch an der Abgabestelle hinterlegt sondern in den Briefkasten eingeworfen. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Bestimmungen des ZustG und der Mandatsbescheid wurde mit dem Einwurf in den Briefkasten nicht zugestellt. Allerdings hat der Bf den RSa-Brief mit dem Mandatsbescheid am 29.4.2022 in seinem Postkasten tatsächlich vorgefunden. An diesem Tag ist ihm dieses Schriftstück daher zugekommen und die vorher unterlaufenen Zustellmängel gelten gemäß § 7 ZustG als geheilt. Die neuerliche Zustellung des – lediglich mit einem anderen Datum versehenen – hinsichtlich des Spruches aber wortgleichen Bescheides an den nunmehrigen Rechtsvertreter des Bf löste gemäß § 6 ZustG keine Rechtswirkungen aus. Aus § 68 Abs. 1 AVG leitet die ständige Rechtsprechung die „res judicata Wirkungen“ eines Bescheides ab. Dies bedeutet insbesondere, dass die Behörde – sofern kein

Ausnahmetatbestand des § 68 Abs. 2 bis Abs. 4 vorliegt – über eine einmal entschiedene Sache nicht neuerlich entscheiden darf. Der spätere gleichlautende Bescheid hat daher keine rechtlichen Wirkungen. Der Mandatsbescheid vom 5.4.2022, GZ: BHBRVerk-2021-258635/21 wurde dem Bf jedenfalls am 29.4.2022 gültig zugestellt, weil dadurch, dass dieser den Bescheid in seinem Postkasten vorgefunden hat, die vorherigen Zustellmängel geheilt waren. Mit diesem Tag begann die zweiwöchige Vorstellungsfrist zu laufen und endete daher mit Ablauf des 13.5.2022. Mit Ablauf dieses Tages war der Mandatsbescheid vom 5.4.2022 rechtskräftig. Für die neuerliche Erlassung des gleichlautenden Bescheides und das in weiterer Folge durchgeführte Vorstellungsverfahren war die belangte Behörde nicht mehr zuständig. Der ggst. bekämpfte Vorstellungsbescheid vom 8.8.2022, GZ: BHBRVerk-2021-258635/34 war daher aufzuheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Heilung von Zustellmängeln sowie zu § 6 ZustG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl